

# „Die Giche“

Organ des Gewerkschaftsvereins der  
Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementspreis pro Monat 50 Pfg.  
Bestellungen richtet man an den  
Verlag: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter  
Deutschlands  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Giche“ an H. Bärnholt, Ulm a. D., Karlsstr. 47, Telefon 1442  
Wils für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postfachen sind zu adressieren  
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222  
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.  
Postfachkonto 29 221 beim Postfachamt Berlin N.W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-spaltigen Petizarte  
20 Pfennig  
Arbeitsmarkt 15 Pfennig  
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

## September 1868—1925.

Septembertage! Unter blauem Himmel  
Der muntern Stare reifefertiger Flug  
Umhüpft mit fröhlich schwachendem Getümmel.  
Den rüst'gen Sämann, wenn er hinterm Pflug  
Den Samen streuet in die lockre Erde,  
Der Hoffnung Körner für ein künft'g Jahr,  
Indes zu Haus in Speicher, Kist und Kar  
Er frohen Mut's, vergessend viel Beschwerde,  
Die jüngste Ernte wohl geborgen weiß,  
Den Lohn für Sorgen, Müh' und Arbeitsfleiß.

September, vor siebenundfünfzig Jahren,  
Dort wurde eine Saat zuerst gestreut.  
Aus Zeitennot und mancherlei Gefahren,  
Von braver Männer Sorg und Lieb betreut,  
Etwas sie frisch zu Sämen, Bütt' und Viehren  
Und sorgumhegt von treuer Freunde Hand  
Zum sommerreifen, reichen Ackerland,  
Von dessen Frucht wir heute dankbar zehren.  
Doch jene Saat, die also wohl gedieh:  
„Deutsche Gewerkschaften“ nenne sie.

Wir aber, die uns ihrer Früchte freuen,  
Wir Arbeitsbrüder all in Nord und Süd,  
Wir wollen ein Gelöbniß heut erneuen:  
In Treue fest, im Werben niemals müd,  
Beharrlich an dem Werke fortzubauen,  
Dem Tausende geweiht ihr bestes Sein.  
Nicht Nießer nur, auch Sämann zu sein,  
Nie schwer das Heut, laßt uns der Zukunft trauen.  
Der Väter Beispiel sei hierin uns Lehr,  
Es fortzupflanzen unser Stolz und Ehr'.

R. Rohler, Augsburg.

## Das Arbeitsgerichtsgesetz.

Schon seit dem Jahre 1921 ist große Mühe darauf verwandt worden, an Stelle der heillosen Zersplitterung der Arbeitsgerichtsbarkeit ein einheitliches Gesetz zu schaffen, wodurch es den beteiligten Kreisen eher ermöglicht wird, sich auf dem Rechtsweg durchzufinden. Im Jahre 1921 erschien schon ein Entwurf des Arbeitsrechtsausschusses, welcher damals beim Arbeitsministerium eingelegt war, unterstützt durch einen Ausschuss, den die Gesellschaft für Soziale Reform zu diesem Zweck gebildet hatte. Der Entwurf fand wenig Gegenliebe. 1922 erschien ein Referentenentwurf des Reichsarbeitsministeriums, welcher auch auf keine Gegenliebe stieß und zurückgezogen wurde. Im Jahre 1923 erschien, nachdem die beteiligten Organisationen in einer Anzahl von Sitzungen auch ihren Standpunkt klar gelegt hatten, ein Entwurf, welcher zum Teil im RWR\*) durchberaten, aber dann von der Regierung aus Sparmaßnahmen zurückgezogen wurde. Nun ist der neue Entwurf der endlich zum Gesetz erhoben werden soll, in Nr. 28 des „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht. Von den beteiligten Kreisen ist er bereits einer kritischen Würdigung unterzogen worden. Im RWR behandelt gegenwärtig ein Arbeitsausschuss diesen so viel umstrittenen Entwurf. Das hindert nicht, den Entwurf auch heute noch zu besprechen, ist doch der RWR nur eine begutachtende Instanz.

\*) RWR. heißt Reichswirtschaftsrat.

Der Schwerpunkt liegt bei der gesetzgebenden Körperschaft, dem Deutschen Reichstag. Voraussichtlich wird dieser erst im Spätherbst an diese Arbeit herangehen.

Der jetzige Entwurf entspricht im wesentlichen dem Entwurf von 1923. Nach unserer Auffassung bietet er eine brauchbare Grundlage, auf deren Boden es möglich ist, die auseinanderstrebenden Meinungen zu vereinigen. Ueber die einzelnen Bestimmungen herrscht allerdings noch eine große Meinungsverschiedenheit, jedoch ist zu hoffen, daß daran der Entwurf nicht scheitern wird.

Nach § 1 sind die Arbeitsgerichtsbehörden wie folgt gegliedert:

1. Die Arbeitsgerichte.
2. Das Landesarbeitsgericht als Berufungsinstanz. (§ 62).
3. Das Reichsarbeitsgericht als Revisionsinstanz. (§ 70)

Die Arbeitsgerichte sind zuständig: (§ 2)

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen;
2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeits- und Lehrverhältnis und aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses; ausgenommen sind Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Arbeitnehmers bildet, und Streitigkeiten der nach § 481 des Handelsgesetzbuchs zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen;
3. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit;
4. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus den §§ 86, 87 des Betriebsrätegesetzes, den §§ 8, 18 und 19 der Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung, und den § 99 des Reichsversorgungsgesetzes;
5. in den Fällen des § 39 Absatz 2, der §§ 41, 44 Absatz 1, des § 56 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 39, 41, des § 60 in Verbindung mit § 39, des § 43 Absatz 2, des § 44 Absatz 4 Satz 2, des § 52 Absatz 1, 2, des § 53 in Verbindung mit § 52, des § 56 Absatz 2 in Verbindung mit § 43, des § 60 in Verbindung mit § 43, des § 80 Abs. 2, der §§ 82, 83 und der §§ 93, 97 und 98 des Betriebsrätegesetzes.

Von grundlegender Bedeutung sind die §§ 14 und 15, welche wie folgt lauten:

### § 14. Errichtung.

Die Arbeitsgerichte werden als selbständige Gerichte durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung regelmäßig für den Bezirk eines Amtsgerichts errichtet.

Ein Arbeitsgericht kann auch für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte oder für Teile eines Amtsgerichtsbezirks oder mehrerer Amtsgerichtsbezirke, insbesondere für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet errichtet werden. Die Zugehörigkeit zum Bezirk des Landesgerichts wird durch den Sitz des Arbeitsgerichts bestimmt.

### § 15. Verwaltung und Dienstaufsicht.

Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung.

Die Landesjustizverwaltung kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht nachgeordneten Dienststellen übertragen, insbesondere dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts oder, wenn mehrere Vorsitzende vorhanden sind, einem von ihnen.

Bedenklich hierbei ist, daß die Arbeitsgerichte durch die Landesjustizverwaltung errichtet werden, und daß diese Behörde auch die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt. Im Volke und insbesondere in der Arbeiterchaft herrscht kein allzu großes Vertrauen zur Justizverwaltung. Es wäre deshalb zweckmäßiger (wenn auch die technischen Schwierigkeiten unsererseits nicht verkannt werden) wenn die Sache umgekehrt wäre, d. h., wenn die oberste Landesbehörde für die Sozialverwaltung, im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung sowohl für die Errichtung, wie für die Verwaltung in Frage käme. Darüber wird von unseren Freunden im Reichstag noch manches zu sagen sein.



Es ist gewiß nicht richtig, wenn man für die Fehlgriffe einzelner Richter die Gesamtheit des Richterstandes verantwortlich macht. Auch wir wollen nicht verallgemeinern, aber es ist nicht möglich, das große Mißtrauen außer Rechnung zu stellen, welches durch so viel tendenziöse Urteile der letzten Jahre entstanden ist. Liegen diese Urteile auch zum größten Teil auf politischem Gebiet, so darf doch nicht verkannt werden, daß unter den Juristen eine so große Anzahl von Personen sind, die mit Bewußtsein und auffälliger Betonung die heutige Staatsform verneinen. Die Arbeitsgerichtsbehörden sollen aber vor allen Dingen das Vertrauen der Arbeiterschaft besitzen.

Nach dem Entwurf sollen die Kammern des Arbeitsgerichts mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besetzt werden. Für Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe können Fachkammern errichtet werden. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter sind regelmäßig ordentliche Richter. Bei den Arbeitsgerichten dürfen andere Personen zu Vorsitzenden nur bestellt werden, wenn sie nach ihrer Stellung im Erwerbsleben weder als Arbeitgeber, noch als Arbeitnehmer anzusehen sind und die Befähigung zum Richteramt haben. Die bisherigen Vorsitzenden der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte werden übernommen.

Uns scheint die Bestellung von je einem Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gering und vertreten den Standpunkt, daß in allen Instanzen je 2 Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer herangezogen werden müssen. Erfahrungsgemäß wissen 2 mehr, wie einer und außerdem kann man nicht den Einfluß beurteilen, den der Richter mit seinen Gesetzeskenntnissen dem Laien gegenüber besitzt. Die Beisitzer, Männer und Frauen über 24 Jahre werden nicht gewählt, sondern von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts berufen.

Sein Arbeitsgericht ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht zugelassen, wohl die Vertreter wirtschaftlicher Organisationen.

Die Gebühr richtet sich nach der Höhe des Streitgegenstandes und beträgt:

Bis zu 20 Reichsmark 1 Reichsmark; von mehr als 20—60 Reichsmark 2 Reichsmark; von mehr als 60—100 Reichsmark 3 Reichsmark; von da ab für jede angefangene 100 Reichsmark je 3 Reichsmark bis zum Höchstbetrage von 1000 Reichsmark. Bei Vergleich wird keine Gebühr erhoben.

Wichtig ist noch, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit durch Schiedsvertrag und Vereinbarung nach den §§ 89—105 ganz oder teilweise ausgeschlossen werden kann. Dadurch besteht die Möglichkeit, die tariflichen Schlichtungsinstanzen, die in den einzelnen Berufen auf Grund der tariflichen Bestimmungen bestehen, auch in Zukunft in Tätigkeit zu lassen. Sowohl von Arbeitgeberseite wie seitens der Juristen wird gegen diese Ausnahme allerlei eingewendet, aber das spricht dafür, daß diese Bestimmung für die Arbeitnehmer günstig ist.

(Schluß folgt.)

## Soll es so weiter gehen?

Der aufmerksame Beobachter von gewerkschaftlichen Versammlungen kann feststellen, daß sich bei den organisierten Arbeitern eine tiefgehende Erregung bemerkbar macht. Kollegen, die als kühle, nüchterne Beobachter des Wirtschaftslebens bekannt sind, schlagen einen Ton an, der von der tiefen Erbitterung Zeugnis ablegt, welche sich gegen die Kreise der Verteuerung der Lebenshaltung richtet. Die angekündigte Breissenkung der Regierung entlockt nur ein mitteilbares Lächeln, ja, man faßt es direkt als Verhöhnung auf, da ja die wahren Tatsachen eine ganz andere Sprache reden. Mehr denn je versucht man die breiten Massen des Volkes zu bewuchern, die Verteuerung nimmt einen geradezu beängstigenden Charakter an. Man fragt sich oft, wie weit diese Gewaltpolitik, die auf der einen Seite einem kleinen Kreis von Interessenten die Taschen füllt, auf

der anderen Seite breite Massen des Volkes der Verteuerung preisgibt, getrieben werden soll. Die gleiche Erbitterung löst es aus, wenn täglich in der Unternehmerpresse über die „hohe“ Entlohnung geklagt wird. Leute, die von der Not des Volkes keine Abnung haben, nur im Solde des organisierten Unternehmertums stehen, vergießen ganze Kübel von Druckerwärze, um den Nachweis zu führen, daß an dem ganzen Glend des Wirtschaftslebens nur der Uebermut der Arbeiter und die dem Unternehmertum verhassten Arbeiterorganisationen Schuld seien. Mit allen Mitteln versucht man den Einfluß und das Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften zu beseitigen. Man wittert offenbar Morgenluft. Bei der jetzigen Regierung, die mit einer Handbewegung zu Gunsten bestimmter Interessentenkreise den breiten Massen die Lebenshaltung verteuert, scheint man ein williges Ohr zu finden. Das zeigt sich so recht bei dem Referentenentwurf über die Zusammensetzung des endgültigen Reichswirtschaftsrates, welcher bereits in der Presse einer lebhaften Kritik unterzogen wird. Der Entwurf bedeutet nichts anderes als die Beseitigung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter und Angestellten an der Regelung der Wirtschaftspragen. Die Wirtschaft bleibt nach dieser Vorlage in Zukunft erst recht eine Domäne des Unternehmertums. Man kann die Arbeiter und Angestellten zwar nicht ganz ausschalten, aber man betrachtet sie als notwendiges Uebel.

Bereits im November 1923 verabschiedete der Verfassungsausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates einen Entwurf über den Aufbau und den Aufgabenkreis der Bezirkswirtschaftsräte und des endgültigen Reichswirtschaftsrates. In diesem Entwurf ist auch die paritätische Besetzung der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftskammern, wie der Handels-, Handwerks-, Landwirtschafts- und der neu zu bildenden Industriekammern gefordert. Diese Kammern beeinflussen bekanntlich entscheidend die Wirtschaftspragen; die Regierung stützt sich bei ihren Maßnahmen auf das Urteil dieser Kammern. Der neue Entwurf berücksichtigt die Forderungen des Verfassungsausschusses in keiner Weise; er läßt vielmehr erkennen, daß die Arbeiter und Angestellten auch in Zukunft aus diesen Kammern ausgeschaltet bleiben sollen.

Der Entwurf sieht weiter vor, daß der endgültige Reichswirtschaftsrat nur 126 Vertreter gegen 326 des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates umfaßt, davon sollen nur 41 Arbeitervertreter sein. Gegen eine Verringerung der Zahl der Vertreter läßt sich gewiß nichts einwenden, aber die Parität muß auf jeden Fall gewahrt werden. Der Einfluß des Unternehmertums in dieser Körperschaft ist nach dem Entwurf derart stark gesichert, daß die Vorlage von den Gewerkschaften aller Richtungen abgelehnt werden muß.

Mit ernster Sorge betrachtet man die Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt. Die Zahl der Arbeitslosen wächst und die Kaufkraft der noch in Arbeit stehenden sinkt ständig. Zu der verteuerten Lebenshaltung kommt eine weitere Mietsteigerung hinzu. Trotzdem die Arbeiter und Angestellten schon durch die bisherige Steuergesetzgebung besonders stark belastet sind, wird ihnen durch die Erhöhung der Hauszinssteuer ein weiteres Opfer auferlegt. Letzteres wäre noch noch zu ertragen, wenn der Erlös der Hauszinssteuer lediglich zum Bau neuer Wohnungen Verwendung finden würde, daß dieser Ertrag jedoch zum Ausgleich der Finanzen dienen soll, ist einfach nicht tragbar. Wie kommt man dazu, einem Teil der Bevölkerung den Ausgleich der Finanzen aufzuerlegen?

Alle diese Belastungen zwingen die Arbeiter und Angestellten, durch ihre Organisationen einen Ausgleich der Lebenshaltung in Form von Lohnerhöhungen herbeizuführen. Daß dies nicht reibungslos vor sich geht, haben uns die letzten Monate bewiesen.

Die Holzindustrie ist seit 1924 dauernd in Kämpfe verwickelt gewesen. Die im Juni abgeschlossenen Verträge laufen zum größten Teil Mitte Oktober ab. Ob es zu neuen Abschlüssen kommt, ist z. B. noch nicht zu übersehen, auch die Umgestaltung der Bezirkstarife dürfte auf Schwierigkeiten stoßen. In der Berliner Musikinstru-

## Skizze aus New-York.

Von Anton Erkelenz.

Newyork, den 13. August 1925.

Newyork ist eine Welt für sich, aber es ist nicht Amerika. Es ist noch viel weniger Amerika, als Berlin Deutschland ist. Newyork in seinen verschiedenen Teilen hat etwas über sechs Millionen Einwohner. Es hat einige hunderttausend Einwohner weniger als London, ist also die zweitgrößte Stadt der Erde. Daneben hat es noch eine Reihe anderer Besonderheiten. Ein sehr großer Teil seiner Bevölkerung ist im Auslande geboren oder stammt von ausländischen Eltern ab. Darunter befinden sich 443 000 Deutsche, 423 000 Irländer, 410 000 Italiener usw. Etwa 200 000 Neger leben hier, die zwar fast alle in Amerika geboren sind, weil ihre Väter vor 60—100 Jahren als Sklaven aus Afrika hier eingeführt wurden. Obwohl die Neger formell mit den Weißen gleichberechtigt sind, bilden sie tatsächlich ein besonderes Volk für sich, werden von den Weißen gemieden, sind meist nur für schwere Arbeit und für dienende Berufe zu haben und kämpfen einen schweren Kampf für ihre Gleichberechtigung.

Die wenigen Ziffern deuten aber noch keineswegs die Eigenart dieser Stadt an. So ist z. B. das deutsche Element viel stärker als

obige Ziffern besagen, weil es viele Deutsche hier gibt, die schon in der zweiten, dritten, vierten Generation hier leben. Wenn man mit dem Dampfer den Hudson herabfährt, ist man auf einem Flusse, der in mancher Hinsicht dem Rhein ähnelt. Man fährt zwischen schönen Bergen einher. Da erzählen einem die Ortsnamen von Deutschen der verschiedensten Stämme, die vor zweihundert Jahren oder noch früher hier einwanderten und im Kampfe mit den Indianern die ersten Dörfer gründeten. Deshalb wird gelegentlich mit einem gewissen Recht behauptet, Newyork sei — nächst Berlin — die zweitgrößte deutsche Stadt der Erde, weil hier mehr Deutsche leben als in Köln oder in Breslau. So ähnlich können die Irländer von ihrer Nationalität sagen.

Newyork liegt an der Küste des Atlantischen Ozeans, an der Mündung des Hudson in das Meer. Der Hudson teilt sich vorher in verschiedene Arme, die durch Inseln voneinander getrennt sind. Er bildet weit vor Newyork eine große Bucht. Kommt man vom Ozean bei klarem Wetter herein, so bietet Newyork mit seinen großen Wolkenkratzern einen imposanten Anblick. An zahllosen Piers landen die Dampfer aus allen Weltteilen, ein Sinnbild der Stadt und ihrer aus allen Weltteilen stammenden Bewohner. Dabei springt das eigentliche Newyork ins Wasser vor. Diese Insel Manhattan, auf der Newyork liegt, ist ein ungeheurer Felsblock aus Urgestein, aus Gneis. Nichts liegt eine andere Insel, auf der der Stadtteil Brooklyn liegt und links liegt die Küste von New-Jersey, das schon ein besonderer Staat ist. Dieser Lage auf Inseln wegen ist Newyork



menten-Industrie kriecht es sehr stark. Zu einem neuen Lohnabkommen ist man nicht gelangt, der Abschluß eines neuen Mantelvertrages für die Musikinstrumenten-Industrie dürfte auch so manche Rippe in sich bergen. Das sind alles Anzeichen, die zum Nachdenken reizen. In den anderen Industrien sieht es nicht anders aus. Das Raugewerbe hat einen schweren Kampf hinter sich mit Ausnahme von Ostpreußen. Dieser Teil gilt eigentlich für alle Berufe als Außenleiter. Hier glauben die Unternehmer, daß ihnen eine Extrawurst gebraten werden müßte. Die Textilindustrie stand vor außerordentlich schweren Erschütterungen, nur in zwölfter Stunde ist es noch gelungen, eine Verständigung zu erzielen. Dasselbe gilt für das Schneidergewerbe. In der Metallindustrie kriecht es an allen Enden. Alles dieses sind Sturmanzeichen, an denen auch die Regierung nicht achtlos vorübergehen sollte. Die Vertreter der Spitzengewerkschaften haben wiederholt ihre warnende Stimme erhoben. Es erweckt oft den Anschein, als ob diese Warnungen nicht ernst genommen werden, umso mehr ist es Aufgabe der einzelnen Berufsorganisationen, sich gemeinsam um ihre Führer zu scharen und mit allem Nachdruck erkennen zu geben, daß der Wille der Führer, auch der Wille der breiten Massen ist. Die Arbeiterschaft hat eine Lammesgeduld an den Tag gelegt, alles hat aber seine Grenzen, so kann es nicht weiter gehen. Die Arbeiterschaft in wirtschaftlichen und politischen Organisationen zusammengeschlossen, sind ein Machtfaktor, der nicht achtlos beiseite geschoben werden kann: es wird an der Zeit sein, gewissen Kreisen diese Macht etwas stärker fühlen zu lassen. Für unsere Kollegen erwächst aus allen diesen angeführten Tatsachen die dringendste Aufgabe, unermüdet für den Ausbau unserer Organisation Sorge zu tragen. Gerade diese Jahreszeit ist mehr denn je für die Agitation geeignet. Nützen wir diese Zeit aus. An der Bessergestaltung der Lebenslage mitzuhelfen ist eine dankbare Aufgabe. Tut jeder in diesem Sinne seine Pflicht, dann besteht die Möglichkeit, mit größerem Nachdruck die gerechten Forderungen der Arbeiterschaft zu vertreten.

## Änderungen des Wohnungsnotrechts.

Von Oberregierungsrat Dr. Ebel, Reichsarbeitsministerium.

Die Reichsregierung hat dem Reichsrat den „Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes“ zugeleitet, der gewisse Änderungen des MSchG. vorsieht. Die Änderungen sind zum Teil notwendig geworden durch Forderungen der Wohnungswirtschaft, vor allem der Bewirtschaftung des alten Wohnraums durch die Wohnungsämter, zum Teil sollen sie Schwierigkeiten beseitigen, die sich in der Praxis ergeben haben.

Das Mieterschutzgesetz läßt die Aufhebung eines Mietverhältnisses nur beim Vorliegen gewisser im Gesetz genau bezeichneter Voraussetzungen zu. Nach § 3 insbesondere kann der Vermieter auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter, welcher den Mietzins in kürzeren als vierteljährlichen Zeitabschnitten, also z. B. monatlich, zu entrichten hat, mit einem Betrage im Rückstand ist, welcher den für die Dauer von zwei Monaten zu entrichtenden Mietzins erreicht. In der Begründung zu dem Gesetzesentwurf wird hervorgehoben, daß im Interesse der Erhaltung der Wohnungen und Häuser und der ordnungsmäßigen Entrichtung der Hausabgaben es sich nicht mehr weiter aufrechterhalten lasse, daß der Vermieter die Klage erst erheben könne, wenn die Rückstände bis zu einem Betrage angewachsen seien, der einen immerhin erheblichen Teil des Jahresaufkommens ausmache; dies gelte namentlich für die Fälle, in denen mehrere Mieter eines und desselben Hauses gleichzeitig unberechtigte Abzüge von der Miete machten und dieses Verhalten längere Zeit hindurch fortsetzten. Der Entwurf schlägt deshalb vor, bei Verträgen mit kürzeren als vierteljährlichen Zah-

lungsabschnitten die Aufhebung des Mietverhältnisses bereits dann zuzulassen, wenn der Rückstand den Betrag eines Monats übersteigt. Durch den Ausdruck „übersteigt“ wird klargestellt, daß die einmalige Nichtzahlung des Mietzins den Aufhebungsanspruch noch nicht rechtfertigt, erst wenn auch die zweite Monatsmiete nicht gezahlt ist oder wenn der Mieter mehrmals mit Beträgen im Rückstande geblieben ist, die mehr als eine Monatsmiete ausmachen, ist die Klageerhebung zulässig. Die Klage kann jedoch erst zwei Wochen nach Fälligkeit erhoben werden.

Wenn der Mietzins in vierteljährlichen oder längeren Zeitabschnitten zu entrichten ist, soll, wie bisher, die Aufhebungsklage zulässig sein, wenn der Mieter mit einem Vierteljahresbetrag im Verzug ist; die Erhebung soll gleichfalls erst zwei Wochen nach Fälligkeit erfolgen dürfen.

Die Möglichkeit, noch nach Klageerhebung durch Zahlung der rückständigen Miete oder Aufrechnung mit einer Gegenforderung die Abweisung der Klage zu erreichen, wird stärker eingeschränkt. Während nach dem geltenden Recht Zahlung und Aufrechnung noch bis zum Urteil zweiter Instanz zulässig sind, sollen sie in Zukunft nur binnen zwei Wochen seit Erhebung der Klage, längstens aber bis zum Erlasse des Urteils erster Instanz erfolgen dürfen.

Die praktisch wichtigsten Änderungen sind bei den Vorschriften über die Bereitstellung von Ersatzräumen erfolgt. Nach dem geltenden Recht kann das Gericht die Durchführung der Zwangsvollstreckung auch dann von dem Vorhandensein eines ausreichenden Ersatzraumes abhängig machen, wenn das Räumungsurteil auf Grund der §§ 2 und 3 des Mieterschutzgesetzes ergangen ist, d. h. wenn der Mieter sich eines mietswidrigen Verhaltens schuldig gemacht hat, insbesondere den Vermieter oder die Hausbewohner erheblich belästigt oder den Mietraum oder das Gebäude durch unangemessenen Gebrauch oder Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt erheblich gefährdet hat, oder wenn er mit der Miete im Rückstand geblieben ist. Durch § 36 MSchG. sind allerdings die Wohnungsämter verpflichtet worden, dem zur Räumung verurteilten Mieter beschleunigt eine Ersatzwohnung zuzuweisen. In der Praxis hat es sich jedoch gezeigt, daß die Wohnungsämter bei der gegenwärtigen ungünstigen Lage des Wohnungsmarktes vielfach hierzu nicht in der Lage sind. Die Begründung erkennt an, daß es beim Vorliegen der oben erwähnten Aufhebungsgründe geboten ist, den Mieter möglichst bald aus den gemieteten Räumen zu entfernen. Der Entwurf schlägt daher für die Fälle der §§ 2 und 3 die Zubilligung eines Ersatzraumes grundsätzlich aus. Eine Ausnahme ist jedoch bei Nichtzahlung der Miete dann vorgesehen, wenn der Zahlungsverzug auf eine unverschuldete Notlage des Mieters zurückzuführen ist. In diesen Fällen, vor allem also für Erwerbslose und Sozialrentner, bleibt der bisherige Schutz des Mieters aufrechterhalten. Es kann auch weiterhin ein Ersatzraum zubilligt werden. Nur wenn die in der Zubilligung des Ersatzraumes liegende Beschränkung der Zwangsvollstreckung eine unbillige Härte für den Vermieter darstellen würde, so namentlich, wenn es sich um einen Vermieter handelt, der sich in bedrängter wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, soll sie nicht zulässig sein.

Wird ein Mietverhältnis lediglich auf Grund des § 4 des Mieterschutzgesetzes, also deshalb aufgehoben, weil der Vermieter den Raum aus besonderen Gründen so dringend braucht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde, so ist nach dem geltenden Recht die Zwangsvollstreckung davon abhängig zu machen, daß für den Mieter ein unter Berücksichtigung seiner Wohn- oder Geschäftsbedürfnisse angemessener Ersatzraum gesichert ist (§ 6 Abs. 1 MSchG.). Hierbei soll es grundsätzlich verbleiben, doch soll es in Zukunft genügen, wenn ein ausreichender Ersatzraum zur Verfügung steht. Das Gericht kann ferner von der Zubilligung eines Ersatzraumes überhaupt absehen, falls die Verurteilung des Ersatzraumes eine unbillige Härte für den Mieter nicht darstellt.

so zusammengedrängt. Jedes Fleckchen Boden ist ungeheuer wertvoll. Wegen dieser Enge des Raumes mußte man hier zuerst auf den Gedanken kommen, Wolkenkratzer zu bauen, um in der Höhe den Raum zu gewinnen, der in der Breite und Tiefe nicht zu finden war. Das heißt aber keineswegs, daß es hier nur Wolkenkratzer gibt. Man findet hier kleine Ein- und Zweifamilienhäuser, die wie kleine Berge fast neben und zwischen 20-40 Stockwerk hohen Wolkenkratzern stehen.

Aber der Wolkenkratzer schreitet vor. Stets werden ältere kleinere Häuser abgerissen und neue himmelstürmende Gebäude an ihre Stelle gesetzt. Und sie steigen nicht nur in den Himmel hinein, sondern senken sich auch tief in das Felsbett der Erde hinein. Das neueste Gebäude, das jetzt hier errichtet wird, hat 7 Stockwerke in der Erde und dieser ganze Raum muß mit Sprengungen im Felsen, mit dem pneumatischen Bohrer usw. herausgemeißelt werden. Infolge dieser Umstände ist das Baugewerbe hier sehr viel mehr maschinell betrieben als bei uns. Bohrhämmer, riesengroße Krane, Aufzüge, Betonmischmaschinen usw. beherrschen den Bau. Der Kern jedes solchen Wolkenkratzers ist eine große Eisenkonstruktion. Die Mauern sind nur dünn, sind oft nur zum Füllen der Zwischenräume da. Der Verkehr in diesen Riesenhäusern stellt sich mit Aufzügen ab, mit Lokalen und Expressaufzügen, wie man sagt. Die lokalen Aufzüge steigen langsam von Stockwerk zu Stockwerk. Die Expressaufzüge rasen gleich zehn oder zwanzig Stockwerke hoch, ohne anzuhalten. Es ist erstaunlich, wie schnell, ruhig und ungefährlich

sich dieser Verkehr vollzieht. Meist sind diese hohen Gebäude Geschäftshäuser, in denen Tausende Firmen ihre Büroräume haben. Selten sind Wolkenkratzer als Wohngebäude gebaut. Einen Anhalt für die Bedeutung des Wolkenkratzers aber mag es geben, daß es in Newyork 1700 Gebäude geben soll, die mehr als zehn Stockwerke haben. Sie bestimmen das Stadtbild.

In diesen hohen Gassen bewegen sich täglich die sechs Millionen Menschen. Sie bewegen sich mit allen Mitteln. Da rollt die alte Straßenbahn noch herum, die deshalb auch Trolly-Car heißt. Da saust der moderne Omnibus. Da rasen Hochbahnen, Untergrundbahnen, zwischen denen man sich mühevoll seinen Weg sucht. Und dann das Automobil? Berlin hatte am 1. Juli d. J. 38 000 Automobile. Newyork hatte am selben Tage 1,1 Millionen Automobile, das sagt alles. Wenn in Berlin ein Automobil läuft, fahren hier 25. Natürlich sind es meist Privatwagen, aber auch die Droschken usw. stellen einen hohen Anteil. Besonders am Abend kommen die Privatwagen heraus. Man macht eine Abendpromenade, ans Meer, ins Land hinein oder durch die Stadt. Das Automobil hat einen großen Teil des sonstigen Sports, wie Rudern, Radfahren usw. getötet. Man genießt im Auto sitzend den See, hört sich im Auto sitzend die Abendkonzerte mit an, fährt hierher oder dorthin, ohne den Wagen nur zu verlassen.

Und zwischen all dem wohnt die Armut, das Elend, das Verbrechen.



Zu besonderen Schwierigkeiten haben in der Praxis die Vorschriften über Zubilligung von Erfaßraum bei gewerblichen Räumen geführt. Bei der gerade auf dem Gebiete der Bewirtschaftung des vorhandenen Wohnraumes eingetretenen Forderung der Zwangswirtschaft werden in einem großen Teile Deutschlands gewerbliche Räume von den Wohnungsämtern überhaupt nicht mehr bewirtschaftet. Die Wohnungsämter sind daher auch nicht mehr in der Lage, für gewerbliche Räume Erfaßräume zuzuweisen. Der Entwurf sieht vor, daß auch bei Aufhebung eines Mietverhältnisses über gewerbliche Räume grundsätzlich Erfaßraum nicht zugewiesen wird. Eine Ausnahme wird dann zugelassen, wenn mit Rücksicht auf öffentliche Interessen die Durchführung der Zwangswirtschaft erst dann gerechtfertigt erscheint, wenn Erfaßräume vorhanden sind. Um Härten, die sich im Einzelfall durch die Aenderung der bisherigen Regelung ergeben können, zu mildern, wird die Vorschrift des § 721 der Zivilprozeßordnung, die die Zubilligung einer Räumungsfrist bei Wohnungen zuläßt, auch auf andere als Wohnräume ausgedehnt. Auch bei gewerblichen Räumen soll also das Gericht dem Mieter eine Räumungsfrist geben können.

Das Mieterschutzgesetz läßt eine Klage auf teilweise Aufhebung eines Mietverhältnisses, also nur hinsichtlich einzelner Räume einer Wohnung nicht zu. Das Gericht kann jedoch nach § 4 Absatz 2 die Aufhebung auf einen Teil des Mietraumes beschränken, insbesondere wenn der Vermieter Nebenräume, welche nicht Wohnräume sind, oder entbehrliche Teile des Mietraumes zur Herstellung selbstständigen Wohnraumes braucht. In der Praxis haben die Gerichte, wenn es von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, die Kosten regelmäßig unter die Parteien verteilt. Dies hat für den Vermieter bisweilen insofern eine Härte bedeutet, als er von vornherein lediglich einzelne Räume beanspruchte, und nur die Aufhebung des ganzen Mietverhältnisses verlangen mußte, weil ihm nach den Vorschriften des Gesetzes die Erhebung einer Teilaufhebungsfrage verwehrt war. Der Entwurf überläßt es daher zwar dem Gericht, wie es in solchen Fällen die Kosten verteilen will, sieht jedoch vor, daß dem Mieter auch die ganzen Kosten auferlegt werden können.

Völlig neu gefaßt sind die Vorschriften über den Mieterschutz bei Untermietverhältnissen. Hier ist bereits durch Anordnung der obersten Landesbehörde in einzelnen Ländern, so in Preußen, das Mieterschutzgesetz für Mietverhältnisse über möblierte Zimmer, soweit sie nicht mit Küchenbenutzung vermietet sind, aufgehoben worden. Der Grund hierfür lag in dem seit der Stabilisierung der Währung sich zeigenden starken Angebot an einzelnen Räumen. Beibehalten ist der Mieterschutz regelmäßig noch bei Personen mit eigener Wirtschaftsführung, vor allem mit Rücksicht auf die zahlreichen jungen Ehepaare, die in der heutigen Zeit gezwungen sind, zunächst sich mit möblierten Räumen zu behelfen, da vor allem an Räumen mit Küchenbenutzung, die zur selbständigen Wirtschaftsführung geeignet sind, noch weiterhin Mangel besteht. Der Entwurf will den Mieterschutz völlig aufheben für Untermietverhältnisse, in denen der Mieter keine selbständige Wirtschaft oder Haushaltung in dem Mietraum führt. Für die Beendigung dieser Untermietverhältnisse sollen wieder lediglich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten. Führt der Untermieter eine eigene Wirtschaft oder Haushaltung, so gilt das Mieterschutzgesetz. Unterschieden wird dabei jedoch noch, ob der Untermietraum mit den Räumen des Unter Vermieters in wirtschaftlichem oder räumlichem Zusammenhang steht. Ist dies der Fall, haben insbesondere die Räume beider Vertragsteile gemeinsamen Eingang oder ist der Untermieter auf die Witbenutzung der Küche oder sonstiger Räumlichkeiten des Untermieters angewiesen, so wird die Aufhebung des Mietverhältnisses erleichtert. Der Untermieter kann diese bereits dann verlangen, wenn er ein begründetes Interesse an der Erlangung des Raumes hat. Die Begründung hebt hervor, daß im Falle von Unstimmigkeiten, wie sie unter derartigen Verhältnissen erfahrungsgemäß besonders leicht eintreten, eine beschleunigte Lösung der vertraglichen Beziehungen ermöglicht werden müsse. Stehen die untervermieteten Räume mit den Räumen des Hauptmieters nicht im räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang, so gilt der volle Mieterschutz. Die Zubilligung von Erfaßraum wird bei Untermietverhältnissen ausgeschlossen. Der Grund hierfür liegt darin, daß einzelne Räume von den Wohnungsämtern im allgemeinen nicht mehr beschlagnahmt werden; für Preußen und einzelne andere Länder ist das Recht zur Beschlagnahme ausdrücklich aufgehoben.

Das Mieterschutzgesetz soll nach § 54 des Gesetzes vom 1. Juli 1926 außer Kraft treten. Der Entwurf schlägt vor, die Geltungsdauer um ein Jahr, also bis zum 1. Juli 1927, zu verlängern.

Von einer Reihe von Abgeordneten des Reichstages ist ferner dem Reichstag der Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Reichsmietengesetzes vorgelegt worden. Dieser sieht folgende Aenderungen vor:

Die Berufung auf die gesetzliche Mierte durch den Mieter soll in Zukunft auch die Wirkung haben, daß ein auf bestimmte Zeit geschlossener Mietvertrag als auf bestimmte Zeit geschlossen gilt. Betroffen werden sollen folgende Fälle: Es ist ein Mietvertrag auf längere Zeit, z. B. auf 5 Jahre, abgeschlossen, und zwar zu einer die gesetzliche Mierte übersteigenden Mierte. Derartige Verträge sind nach dem Reichsmietengesetz zulässig, doch hat der Mieter das Recht, sich auf die gesetzliche Mierte zu berufen. In diesem

Falle bleibt nach dem geltenden Recht die Vereinbarung über die Dauer des Vertrages auch dann unverändert bestehen, wenn der Mieter sich auf die gesetzliche Mierte berufen hat, d. h. der Vermieter kann auch in diesem Falle erst nach Ablauf der vereinbarten Zeit, also z. B. nach Ablauf von 5 Jahren, kündigen. In Zukunft soll diese Beschränkung des Vermieters, der ja auch nur die niedrigere Mierte erhält, fortfallen. Solange das Mieterschutzgesetz besteht, kann er jedoch selbstverständlich eine Aufhebung des Mietvertrages nur erreichen, wenn einer der im Gesetz genannten Gründe vorliegt; das Recht zu kündigen, würde erst nach Aufhebung des Mieterschutzgesetzes Bedeutung erlangen.

Eine Aenderung der Friedensmiete war nach den bestehenden Vorschriften u. a. nur möglich, wenn die Friedensmiete aus besonderen „in der damaligen Beschaffenheit des Raumes oder den damaligen Verhältnissen der Vertragsteile liegenden Gründen in außergewöhnlichem Umfange von dem damaligen ortsüblichen Mietzins abweicht“. Diese Bestimmung hat sich, je mehr sich im Laufe der Jahre die Verhältnisse änderten, als zu eng erwiesen und eine Aenderung auch in Fällen verhindert, in denen sie gerechtfertigt ist. In Zukunft soll die Aenderung schon erfolgen dürfen, wenn die Friedensmiete „aus besonderen Gründen in außergewöhnlichem Umfange von der ortsüblichen Mierte abweicht“.

Eine weitere Aenderung soll bauliche Verbesserungen, sowie z. B. die Anlegung von elektrischer Beleuchtung, Zentralheizung, Warmwasserbereitung fördern. Werden solche Verbesserungen von dem Vermieter mit Zustimmung des einzelnen Mieters oder wenigstens der Hälfte der beteiligten Mieter vorgenommen, so soll der Vermieter das Recht erhalten, die zur Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals erforderlichen Beträge auf die Mieter umzulegen. In Streitfällen soll das Mieteinigungsamt entscheiden. Es ist damit zu rechnen, daß die Gesegentwürfe im Wohnungsausschuß des Reichstages im Herbst beraten werden. (Heimatsdienst.)

## Bekanntmachung.

An der Spitze unserer Unterstützungsordnung steht auf Seite 26 der Satzung folgender Absatz:

„Bei allen Unterstützungen wird nur die Zahl der wirklich geleisteten Beiträge zugrunde gelegt. Wer länger als 4 Wochen mit seinen Beiträgen restiert, hat keinen Anspruch auf Unterstützung. Für Sonntage und gesetzliche Feiertage wird keine Unterstützung gezahlt.“

In der letzten Sitzung vom 3. September 1925 hat der Hauptvorstand ausdrücklich nochmals festgestellt, daß an Mitglieder, die länger wie 4 Wochen mit den Beiträgen restieren, keine Unterstützung gezahlt werden darf. Es hat deshalb gar keinen Wert, für solche Mitglieder Anträge an das Hauptbüro einzusenden. Der Ortsvereinskassierer muß am Orte sofort den Antrag zurückweisen. Es entsteht sonst nur unnützes Hin- und Herschreiben, denn die Ablehnung erfolgt bei solchen Mitgliedern ohne weiteres. Die Gründe brauchen nicht erst klar gelegt zu werden, denn es wäre eine Benachteiligung der pünktlichen Beitragszahler, wollten wir den Restanten dieselben Rechte einräumen.

Der Hauptvorstand.

Unsere werten Kollegen vom Ortsverein der Bildhauer  
**Heinrich Kallert nebst Gemahlin**  
zu ihrem am Sonnabend, den 26. Sept. 1925 stattfindenden  
**goldenen Ehejubiläum**  
die herzlichsten Glückwünsche.

Gewerbeverein der Holzarbeiter Deutschlands  
Ortsverwaltung Berlin.  
J. A.: S. Mühle.

**Jedes Mitglied muß  
ein Werber für  
den Gewerbeverein sein!**